



Jahresbericht 2018

Inhaltsverzeichnis



	Seite
Vorwort	3
Gerichtsbezirk	4
Aufgaben der Sozialgerichte	5
Gerichtsleitung	6
Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?	7
Personal	8
Altersstruktur	9
Schwerbehinderte und Gleichgestellte	10
Präsidium	11
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	12
Statistik	13 - 24
Eingänge und Erledigungen	14
Bestand	15
Nach Arbeitskraftanteilen	16
Eingänge nach Fachgebieten	17
Eingänge / Erledigungen / Bestand (Erläuterungen)	18
Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)	19
Eingangsentwicklung SGB II (Erläuterungen)	20
Ausgang der Klageverfahren	21
Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)	22
Verfahrensdauer (Klageverfahren)	23
Entscheidungen	24

	Seite
Schwerpunkte der Rechtsprechung 2017	25 – 38
Arbeitslosenversicherung	26
Elterngeld, Erziehungsgeld und Kinderzuschlag	27
Grundsicherung für Arbeitsuchende	28-30
Krankenversicherung	31,32
Kassenarztrecht	33
Pflegeversicherung	34
Rentenversicherung	35
Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz	36
Unfallversicherung	37
Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht	38
Einzelthemen	39 - 53
Gerichtsgebäude des Sozialgerichts	40 - 43
Elektronischer Rechtsverkehr	44, 45
Fachanwendung EUREKA	46
Ehrenamtliche Richterinnen und Richter	47
Gesundheitsmanagement	48
Klagewelle: Krankenversicherung	49
Sozialgericht besucht Duisburger Tafel	50
40-jähriges Dienstjubiläum	51
Ruhestand von Richterin am SG Wermke	52
Ausblick: 2019 – 60 Jahre Sozialgericht Duisburg	53
Impressum	54

Vorwort



Die seit Jahren hohen Eingangszahlen der Sozialgerichtsbarkeit sind u.a. ein Beleg dafür, dass für die Bürgerinnen und Bürger ein großes Bedürfnis für sozialrechtlichen Rechtsschutz besteht. Das bleibt auch deshalb nachvollziehbar, weil es bei Klagen und Anträgen regelmäßig um abgelehnte, existenzsichernde Leistungen (z. B. Rente, Arbeitslosengeld, Leistungen der Grundsicherung <„Hartz IV“>) geht. Die hohe Erfolgsquote von Klagen und Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz (ca. 1/3) zeigt, dass die Sozialversicherungsverwaltungen zwar gut arbeiten, aber nicht stets richtig entscheiden. Die Arbeit der Sozialgerichte führt nicht nur zur Korrektur, sondern bei Klägerinnen und Klägern, die im Klageverfahren erfolglos bleiben, in der Regel zur Akzeptanz von Verwaltungsentscheidungen. Die Sozialgerichte tragen so - in einem für große Bevölkerungskreise wichtigen Rechtsgebiet, dem Sozialrecht - zum Rechtsfrieden bei.

Effektiver Rechtsschutz durch die Sozialgerichte kann auch in Zukunft nur durch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie eine zeitgemäße technische und bauliche Ausstattung der Gerichte gewährleistet werden.

Zukünftige Abgänge im richterlichen Bereich zu ersetzen, wird angesichts erheblich gesunkener Absolventenzahlen schwieriger. Noch sprechen die selbständige, weisungsunabhängige und verantwortungsvolle Tätigkeit verbunden mit einem hohen gesellschaftlichen Ansehen für den Beruf der RichterIn/des Richters. Hinzukommen die Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und vielfältige Arbeitszeitmodelle. Allerdings punkten auch private Arbeitgeber nicht mehr nur durch eine bessere Bezahlung, sondern immer häufiger mit attraktiven Arbeitsbedingungen. In vielen Bereichen, nicht zuletzt bei der Besoldung, muss daran gearbeitet werden, dass der Richterberuf seine Attraktivität nicht verliert.

Dem Sozialgericht Duisburg mangelt es nicht an leistungsfähigen und engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Allerdings fehlt es mancher Orten in der Justiz an einer bürgerfreundlichen, barrierefreien und funktionalen Ausstattung der Gerichtsgebäude. Vielfach ist ein Investitions- und Renovierungsstau nicht zu übersehen. So lässt sich auch in Duisburg schnell erkennen, dass das Gebäude des Sozialgerichts dringend einer Sanierung bedarf. In Bezug auf Bürgerfreundlichkeit (helle und freundliche Atmosphäre), Barrierefreiheit, Ausstattung der Büroräume und der Sitzungssäle mit moderner Gebäude- und Informationstechnik und Funktionalität (Konzept der kurzen Wege sowie funktionsgerechte Erschließung des Gebäudes für Personal und Besucher) besteht erheblicher Nachholbedarf.

Mit der IT-Zentralisierung und der Einführung einer neuen Fachanwendung (EUREKA) hat das Sozialgericht Duisburg 2018 den Weg weiter in Richtung elektronischer Rechtsverkehr beschritten. Ab dem 01.01.2022 besteht die Verpflichtung für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen. Es wird erwartet, dass dann 95 % aller bislang in Papierform eingehenden Eingänge elektronisch bei Gericht eingehen und ebenso verarbeitet werden. Eine erhebliche Herausforderung, denn die Arbeitsbedingungen werden sich für alle Beschäftigungsgruppen erheblich verändern. Mit der Einsatzbereitschaft und Flexibilität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind jedoch auch in der Vergangenheit am Sozialgericht Duisburg immer wieder Veränderungen erfolgreich bewältigt worden.

Ulrich Scheer

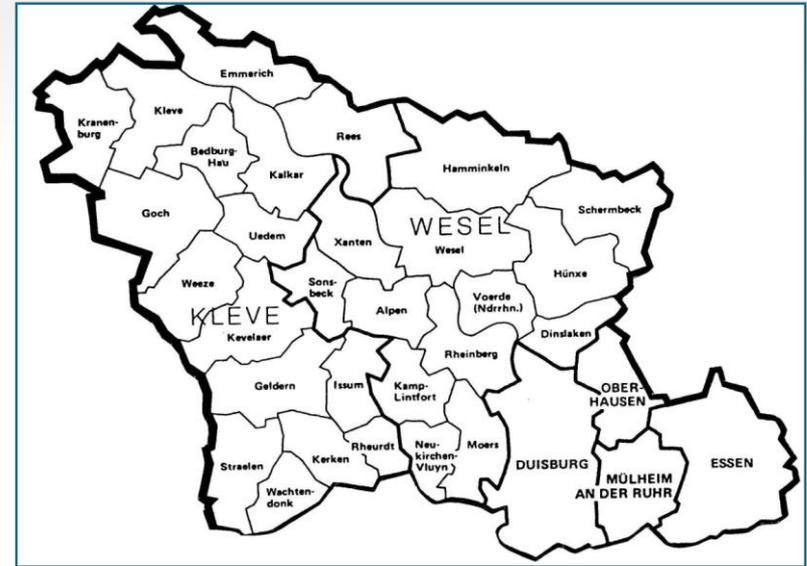
Präsident des Sozialgerichts

Januar 2019

Gerichtsbezirk



Das Sozialgericht Duisburg ist eines von acht Sozialgerichten in Nordrhein-Westfalen. Es ist örtlich zuständig für die Städte Duisburg, Essen, Mülheim (Ruhr) und Oberhausen sowie für die Kreise Kleve und Wesel. Das Sozialgericht Duisburg ist damit für **ca. 2,3 Millionen** Einwohner das örtlich zuständige Sozialgericht.





Die Sozialgerichte sind im Allgemeinen zuständig für Rechtsstreitigkeiten über gesetzliche Sozialleistungen.

- Krankenversicherung
- Pflegeversicherung
- Rentenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung
- Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Schwerbehindertenrecht
- Soziales Entschädigungsrecht (z.B. Kriegsopferversorgung, Opferentschädigung)
- Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsrecht
- Vertragsarztrecht
- Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte
- Bundeselterngeldgesetz



Präsident des Sozialgerichts: **PräsSG Ulrich Scheer**

Vizepräsident des Sozialgerichts: **VizePräsSG Karl-Dieter te Heesen**

Weitere aufsichtführende Richterin: **Ri'inSG awAfR'in Dina Schneider**

Weiterer aufsichtführender Richter: **RiSG awAfR Andreas Ostheimer**

Weiterer aufsichtführender Richter: **N.N.**

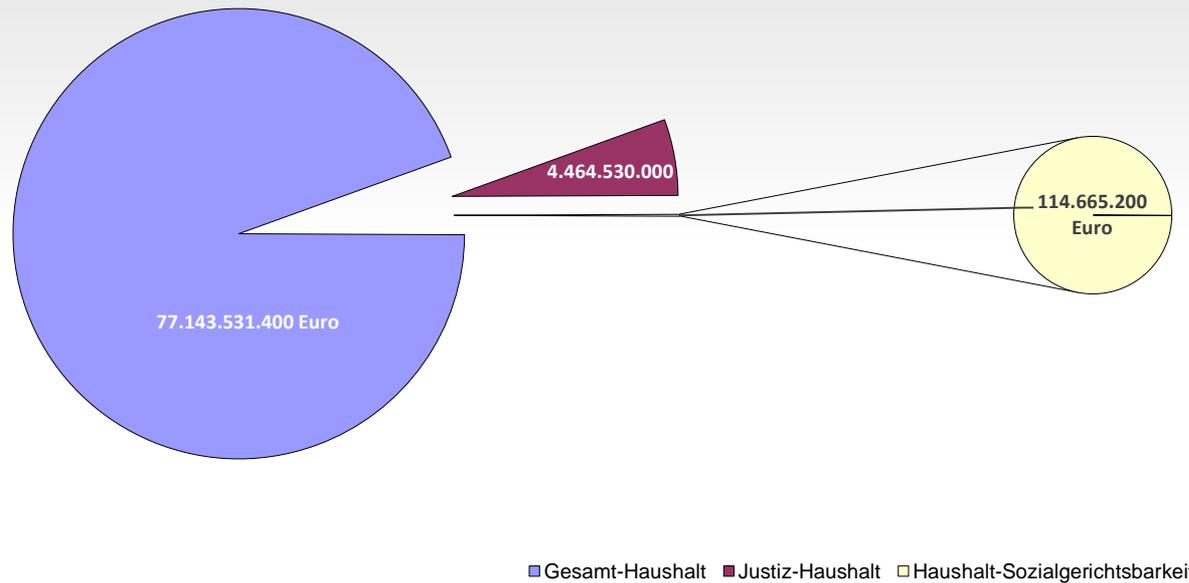
Geschäftsleiter: **RAR Axel Schmidat**

Stand: Januar 2019

Was kostet die Sozialgerichtsbarkeit?



Haushaltsentwurf NRW 2019, Finanzministerium NRW





48 Richterinnen und Richter

- 31 Richterinnen (64,58%)
- 12 in Teilzeit (25,00 %)

84 Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

- 64 Frauen (76,19 %)
- 30 in Teilzeit (35,71 %)

davon

16 Beamtinnen und Beamte

- 11 Beamtinnen (61,11 %)
- 4 in Teilzeit (22,22 %)

Stand: 15.01.2019



Richterinnen und Richter

Durchschnittsalter: 45,19 Jahre
älter als 55 Jahre (25 %)

Beschäftigte im sog. nichtrichterlichen Dienst

Durchschnittsalter: 47,36 Jahre
älter als 55 Jahre (38,57 %)

davon

Beamtinnen und Beamte

Durchschnittsalter: 43,31 Jahre
älter als 55 Jahre (31,25 %)

Stand: 15.01.2019



Schwerbehinderte und Gleichgestellte

19 Schwerbehinderte bzw. Gleichgestellte

davon

7 Richterinnen und Richter

12 Regierungsbeschäftigte

Anteil der Schwerbehinderten an der Gesamtzahl der Beschäftigten: 14,8 %

Stand: 15.01.2019



Das Präsidium ist ein gerichtsinternes Selbstverwaltungsorgan. Neben dem Präsidenten des Gerichts, der stets Vorsitzender des Präsidiums ist, gehören ihm gewählte Richterinnen und Richter an. Das Präsidium hat unmittelbar der Rechtsprechung dienende Aufgaben wahrzunehmen. Die Teilnahme an der Wahl des Präsidiums und die Mitwirkung der gewählten Richterinnen und Richter im Präsidium gehören zu den allgemeinen Dienstpflichten der Richterinnen und Richter.

Die wesentliche Aufgabe des Präsidiums ist der Beschluss des **Geschäftsverteilungsplanes**. Dieser wird jeweils zu Jahresbeginn erstellt. Im Geschäftsverteilungsplan wird die personelle Besetzung der Spruchkörper festgelegt und werden die Rechtsprechungsaufgaben des Gerichts auf die einzelnen Spruchkörper verteilt.

Quelle: Richterfibel OLG Hamm

Präsidium SG Duisburg

- **PräsSG Scheer**
- **RiSG Gölz**
- **RiSG Jurisch**
- **Ri'inSG Klipstein**
- **Ri'SG Riedel**
- **Ri'inSG Schilling**
- **Ri'SG Dr. Zitzen**

Stand: 15.01.2019

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Duisburg tätig:

469 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon

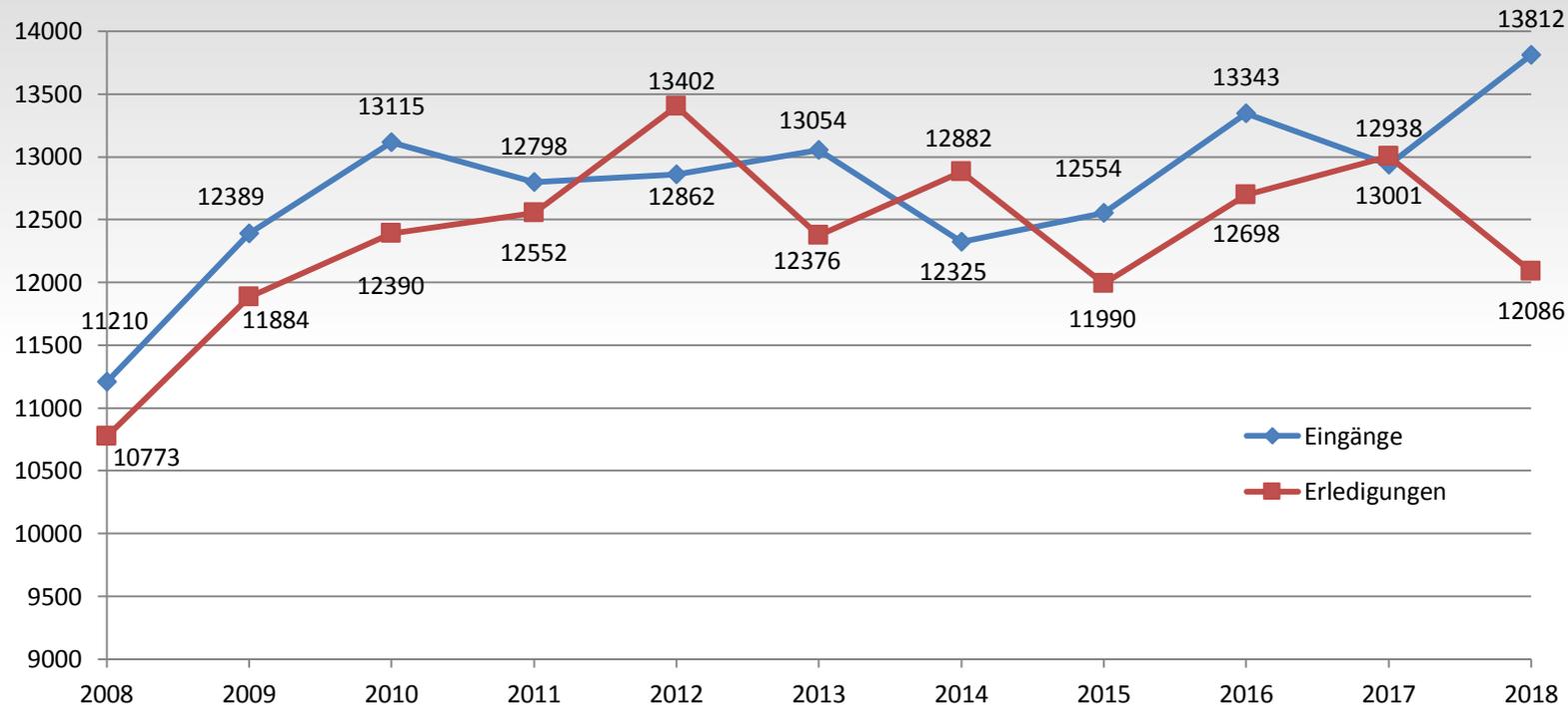
- 192 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
- 277 Arbeitnehmer/Versicherte
- 268 Richter
- 201 Richterinnen (42,85 %)

Stand: 15.01.2019



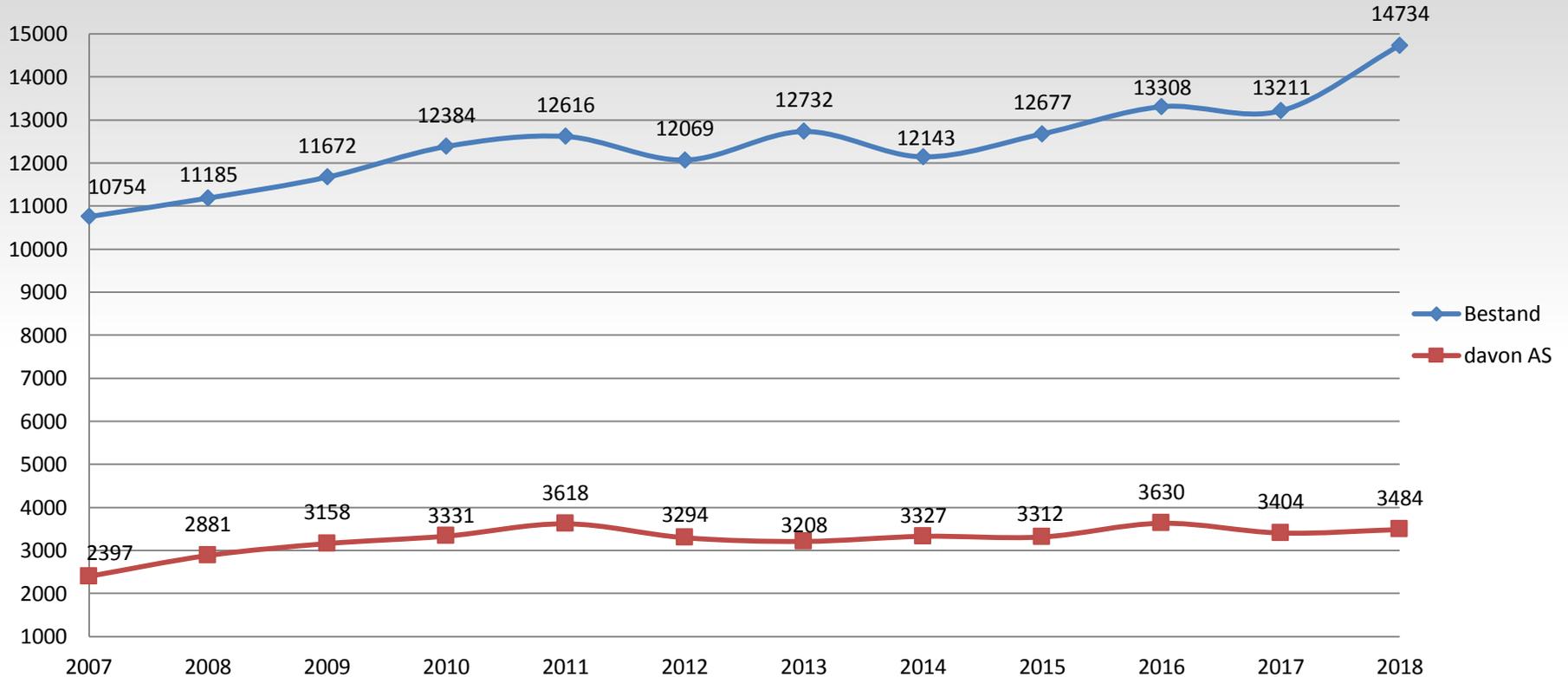
Statistik

Eingänge und Erledigungen



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018

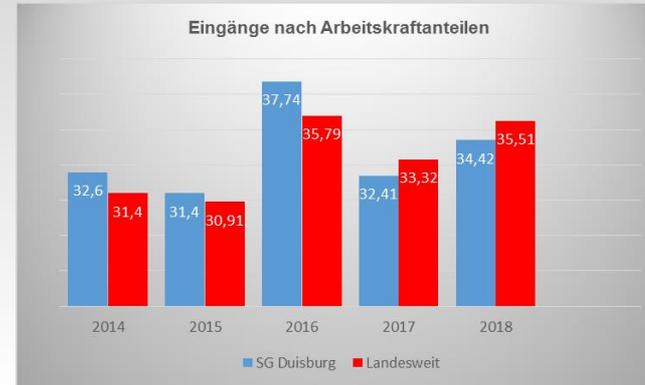
Bestand



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018

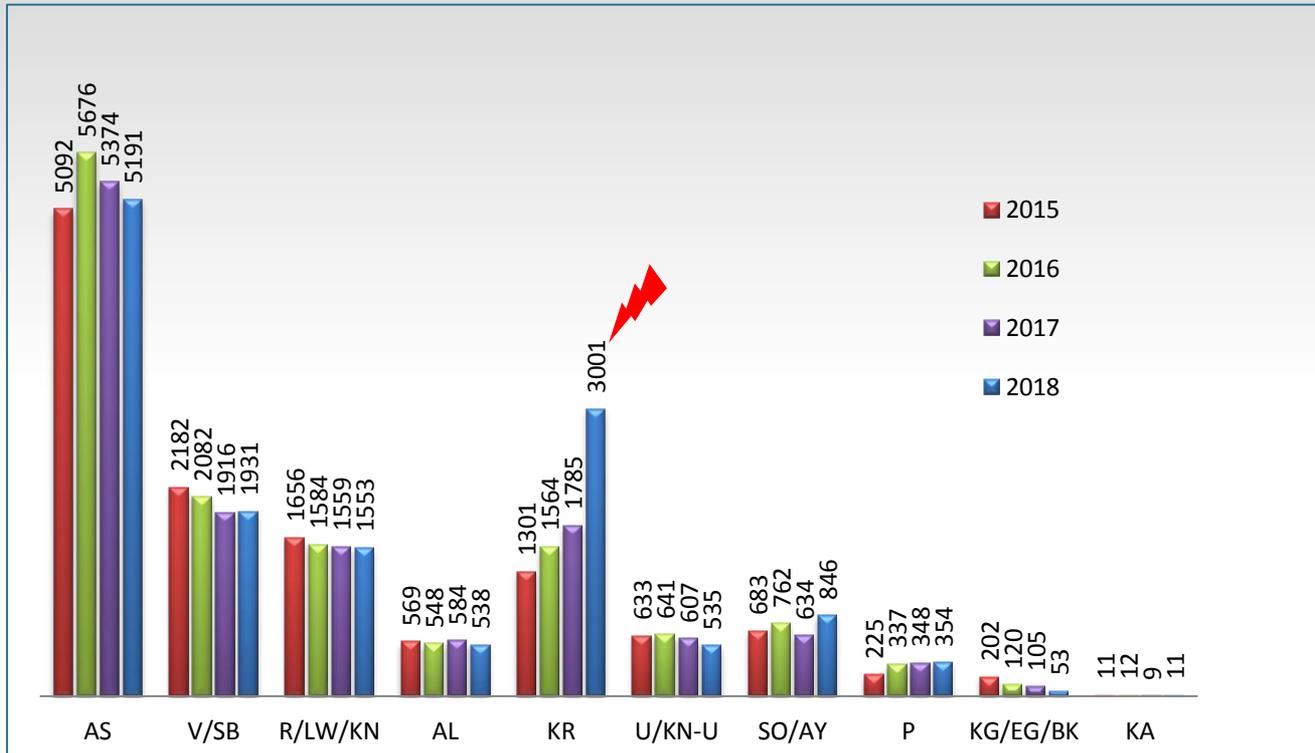


Nach Arbeitskraftanteilen





Eingänge nach Fachgebieten



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018



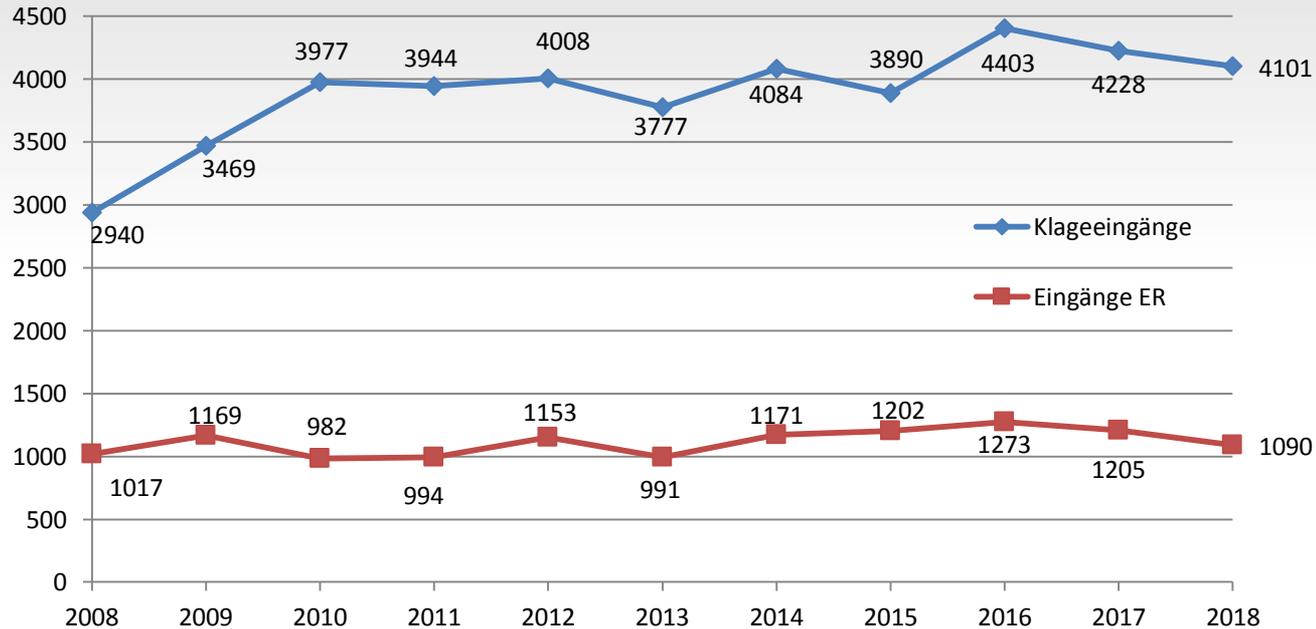
Mit 13.812 neuen Verfahren (12.225 Klagen und 1.587 Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz) sind die **Eingänge** insgesamt um + 6,8 % gegenüber dem Vorjahr (12.938) gestiegen. Dabei ist die Zahl der Klageverfahren - gegenüber 11.427 Verfahren im Vorjahr - um + 6,9 % und die Zahl der Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz gegenüber 2017 (1.511) in 2018 um + 5,0 % gestiegen.

Die Geschäftsentwicklung wird wie in den Vorjahren wesentlich durch die weiterhin hohen Eingänge im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II - Fachgebietsskennzeichnung: "AS") geprägt. Hinzu kommen erheblich gestiegene Eingänge im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung ("KR"). Während im Jahr 2017 noch 1785 Verfahren eingegangen waren, stieg die Zahl im Jahr 2018 um 1216 Verfahren und damit 68 % auf 3001 Verfahren an (zu den Gründen für die Eingangssteigerung s. Seite 30).

Die Zahl der **Erledigungen** ist um 7,5 % gegenüber dem Vorjahr (13.001) gesunken. Insgesamt wurden 12.086 Verfahren erledigt.

Der **Bestand** erhöhte sich von 13.211 Verfahren am 31.12.2017 um +10,3 % auf insgesamt 14.734 Verfahren.

Eingangsentwicklung SGB II („Hartz IV“)



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018

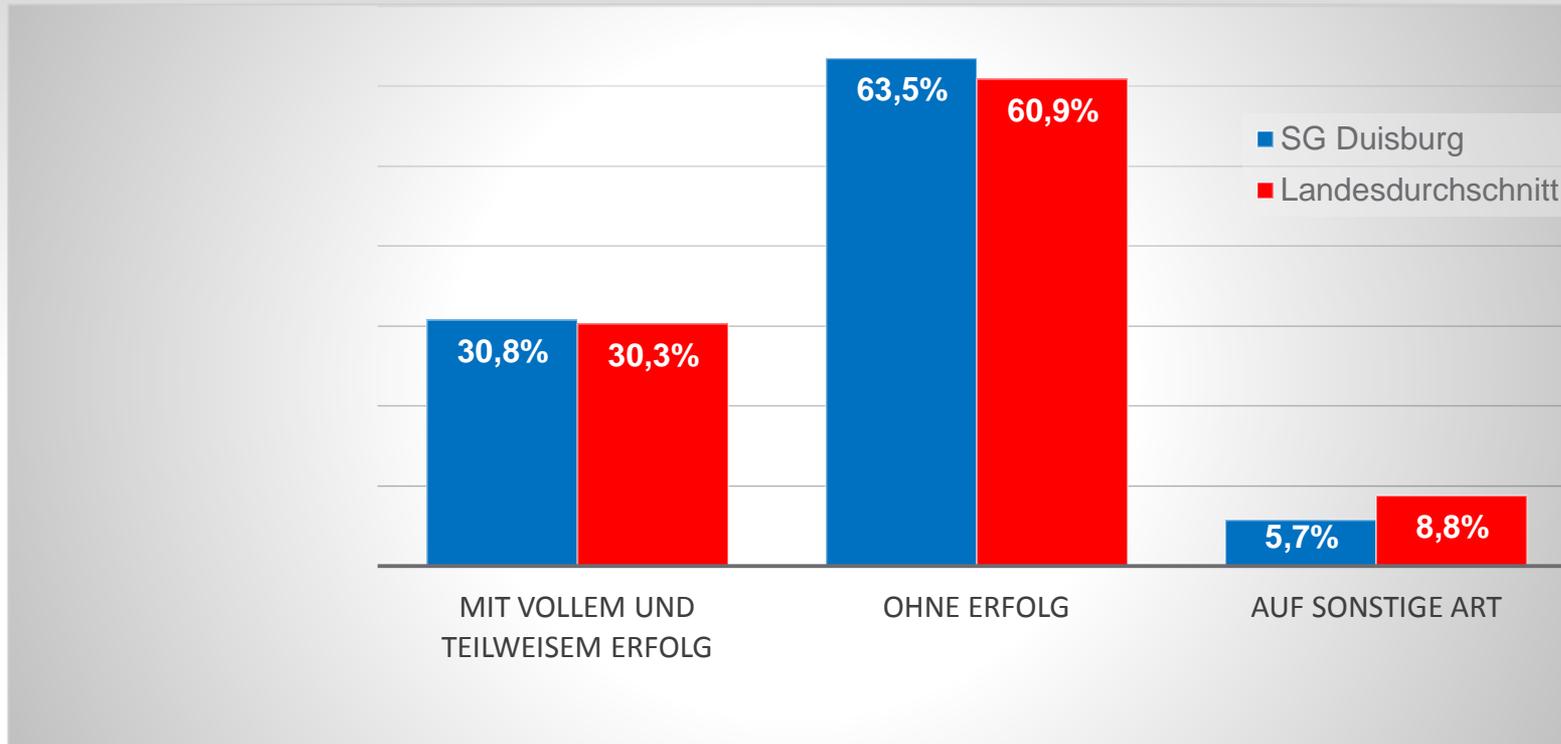


Die Eingangszahlen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) sind im Jahr 2018 zwar geringfügig um -4,6 % zurückgegangen, aber auf hohem Niveau geblieben. Insgesamt gingen im Jahr 2018 5.191 neue (2017: 5.433) Verfahren ein. Die Eingangszahlen sind damit um – 4,6 % gegenüber dem Vorjahr gesunken. Bezogen auf alle **Eingänge** beim Sozialgericht Duisburg im Jahr 2018 (13.812 Verfahren) entfallen auf dieses Fachgebiet jedoch weiterhin 37,6 % (2017: 42 %).

Bei den **Klageverfahren** verringerten sich die Eingangszahlen von 4.228 im Jahr 2017 auf 4.101 Verfahren im Jahr 2018 und damit um ca. – 3,1 %.

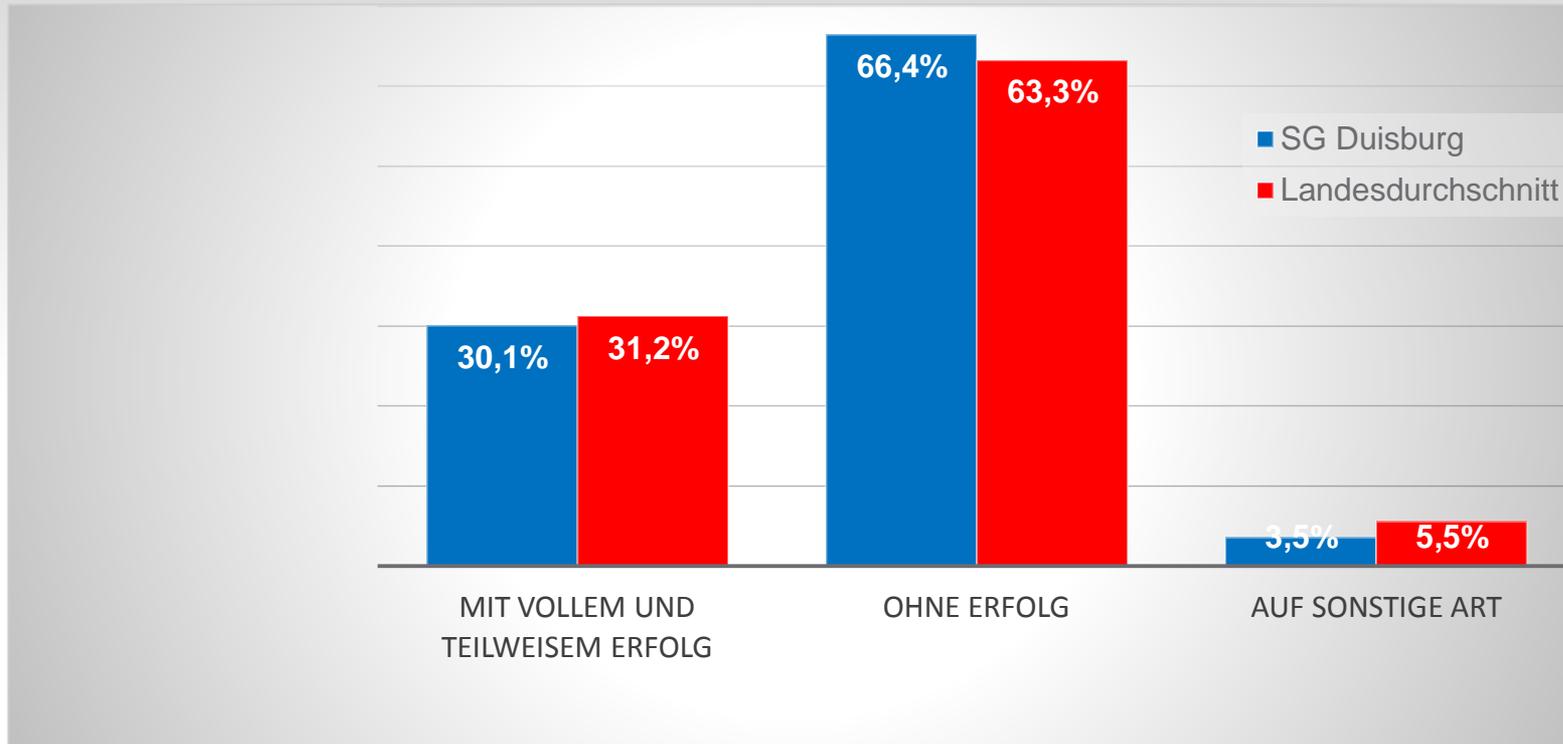
Im **einstweiligen Rechtsschutz** (Eilverfahren) sind die Verfahren von 1.205 Verfahren in 2017 auf 1.090 in 2018 und damit um rund – 9,5 % gesunken.

Ausgang der Klageverfahren



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018

Ausgang der Verfahren nach dem SGB II („Hartz IV“)



Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018

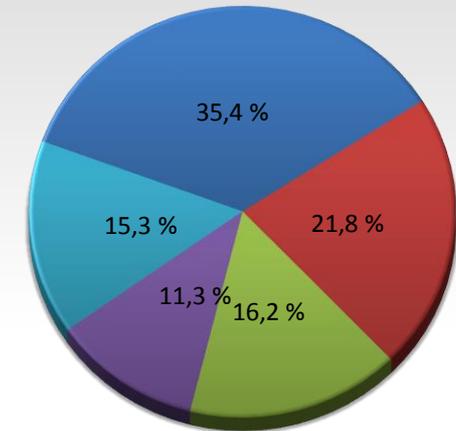
Verfahrensdauer (Klageverfahren)



Beim Sozialgericht Duisburg dauerte es vom Eingang der Klage bis zu ihrer Erledigung durchschnittlich 12,8 Monate. Weit mehr als die Hälfte (57,2 %) aller Klageverfahren konnten in weniger als 12 Monaten nach Klageerhebung erledigt werden (2017: 58,7 %).

Verfahrensdauer	2016	2017	2018
unter 6 Monaten	34,5 %	36,0 %	35,4 %
6 Monate bis unter 12 Monate	23,3 %	22,6 %	21,8 %
12 Monate bis unter 18 Monate	17,1 %	16,1 %	16,2 %
18 Monate bis unter 24 Monate	10,2 %	10,7 %	11,3 %
24 Monate und mehr	14,9 %	14,5 %	15,3 %

Die Verfahrensdauer in Eilverfahren, vornehmlich im Bereich der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II / „Hartz IV“), betrug durchschnittlich 1,5 Monate (im Jahr 2017: 1,4 Monate).



- unter 6 Monate
- 6 Monate bis unter 12 Monate
- 12 Monate bis unter 18 Monate
- 18 Monate bis unter 24 Monate
- 24 Monate und mehr

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018



Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen

	2014	2015	2016	2017	2018
SG Duisburg Erledigungen	12.882	11.990	12.698	13.001	12.086
SG Duisburg Urteile	690	681	699	730	589
SG Duisburg Beschlüsse (ER)	577	527	678	650	669
Entscheidungen (gesamt)	1267	1208	1377	1380	1258
Anteil der Entscheidungen an den Erledigungen	9,84 %	10,08 %	10,84 %	10,62 %	10,41 %

Quelle: Bundesstatistik 31.12.2018



Schwerpunkte der Rechtsprechung 2018



Wie auch im vergangenen Jahr hatten sich die für Streitigkeiten in der Arbeitslosenversicherung zuständigen Kammern mit Streitigkeiten über die Aufhebung und **Erstattung von Arbeitslosengeld** (ALG I), die Bewilligung besonderer Förderungsleistungen (z. B. des **Gründungszuschusses**) und **Teilhabeleistungen** und die Gewährung von **Insolvenzgeld** zu befassen.

Hervorzuheben sind die im Jahr 2018 anhängig gemachten Streitigkeiten um **Sperrzeiten**. Hierbei ging es insbesondere um verhängte Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe nach Abschluss von Aufhebungsverträgen. Hier war und ist u.a. zu klären, ob die betroffenen Arbeitnehmer auch ohne Abschluss des Aufhebungsvertrages zum gleichen Zeitpunkt betriebsbedingt gekündigt worden wären, z.B. weil der Standort, an dem sie beschäftigt waren, komplett geschlossen wurde.

Zahlreiche Klagen wurden zu der Rechtsfrage anhängig gemacht, ob auch das während einer unwiderruflichen Freistellung durch den Arbeitgeber weitergezahlte Arbeitsentgelt bei der **Bemessung des Arbeitslosengeldes** berücksichtigt werden muss. Dies ist entscheidungserheblich für die Höhe des Arbeitslosengeldanspruchs der betroffenen Arbeitslosen. Das BSG hat hierzu am 30.08.2018, B 11 AL 15/17 entschieden, dass die während der Freistellung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses gezahlte und abgerechnete Vergütung als Arbeitsentgelt einzubeziehen ist. Es bleibt abzuwarten, ob die Bundesagentur für Arbeit ihre Weisungen entsprechend dieser Entscheidung anpasst und sich Verfahren so auch unstreitig und damit ohne ein sozialgerichtliches Urteil erledigen können.



Die Klagen auf die oben stehenden Leistungen, die insgesamt nur einen relativ geringen Anteil an dem Gesamtklageaufkommen beim Sozialgericht Duisburg ausmachen, betreffen unterschiedliche Problemkreise. So geht es etwa um die Höhe des Elterngeldes, insbesondere darum, in welcher Höhe Einkommen, das vor der Geburt des Kindes erzielt wurde, der Berechnung des Elterngeldes zugrunde zu legen ist bzw. in welcher Höhe Einkommen, das nach der Geburt erzielt wurde, das Elterngeld mindert.

Schwerpunkt der Verfahren zum Kinderzuschlag, der die Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden soll, ist die Frage des grundsätzlichen Bestehens eines Anspruches und seine konkrete Berechnung; ferner gibt es auch in diesem Bereich Fälle der nachträglichen Aufhebung und Rückforderung des Zuschlages (z.B. wegen Erzielung von Einkommen).

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Im Jahr 2018 lag im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein Schwerpunktthema auf der **abschließenden Festsetzung von vorläufig bewilligten Leistungen** gemäß § 41a SGB II. Die vorläufige Bewilligung von Leistungen erfolgt insbesondere bei sog. „Aufstockern“, bei denen ein Erwerbseinkommen anzurechnen ist. Schwankt z.B. das Einkommen aus einer abhängigen Beschäftigung oder kann das Einkommen bei Selbständigen nur im Rahmen einer Prognose für den Bewilligungsabschnitt geschätzt werden, werden die Leistungen zunächst vorläufig bewilligt und erst dann endgültig festgesetzt, wenn die Höhe des Einkommens feststeht. § 41a SGB II, der zum 01.08.2016 eingeführt worden ist, ermöglicht es den Jobcentern, Leistungen endgültig in Höhe von 0 € festzusetzen, wenn Leistungsempfänger nach Ablauf des Bewilligungsabschnittes ihren Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen und z.B. Unterlagen hinsichtlich der endgültigen Höhe des Einkommens (insbesondere Einkommen aus einer selbständigen Tätigkeit) nicht (rechtzeitig) einreichen. Die Konsequenz einer Festsetzung auf 0 € hat die Pflicht des Leistungsempfängers zur Folge, die gesamten vorläufig bewilligten Leistungen zurückzuerstatten. In diesem Zusammenhang stellen sich eine ganze Reihe von Rechtsfragen. Auch wenn das Bundessozialgericht jedenfalls hinsichtlich der Berücksichtigung von Unterlagen, die im Widerspruchsverfahren nachgereicht werden, für Rechtsklarheit gesorgt hat (BSG, Urteil vom 12. September 2018 – B 4 AS 39/17 R), besteht bei der Auslegung der Vorschrift des § 41a SGB II weiterer gerichtlicher Klärungsbedarf.

Darüber hinaus wurden – wie bereits im Vorjahr - auch im Jahr 2018 besonders im einstweiligen Rechtsschutz vielfach Verfahren von **EU-Ausländern** anhängig gemacht, in denen es um die Frage ihrer Leistungsberechtigung ging. Hierbei ist insbesondere streitig, ob der seit dem 29.12.2016 neu geregelte Leistungsausschluss gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und 3 SGB II europarechts- und verfassungskonform ist. Nach dieser Vorschrift sind Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder die ihr Aufenthaltsrecht allein von ihren schulpflichtigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern ableiten (Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011) von der Leistungsberechtigung ausgenommen. →

Grundsicherung für Arbeitsuchende



Da der Gesetzgeber zum 29.12.2016 auch in § 23 Abs. 3 SGB XII den Leistungsausschluss von Sozialhilfe an das SGB II angepasst und damit zum Ausdruck gebracht hat, dass in diesen Fällen grundsätzlich weder Arbeitslosengeld II noch Sozialhilfe, sondern allenfalls bis zum Zeitraum der Ausreise Überbrückungsleistungen zu gewähren sind, stellt sich die Frage, ob ein solcher nahezu vollständiger **Ausschluss von existenzsichernden Leistungen verfassungsgemäß** ist. Im Übrigen wird in einigen dieser Verfahren von den Rechtssuchenden eine abhängige, meist geringfügige Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit behauptet, die von den Leistungsträgern angezweifelt wird (sog. **fiktive Arbeitsverhältnisse**). Das Bestehen einer solchen Beschäftigung bzw. Tätigkeit eröffnet den Rechtsuchenden und ihren Familienangehörigen ein Aufenthaltsrecht und damit auch grundsätzlich die Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Zur Feststellung eines tatsächlich bestehenden Arbeitsverhältnisses oder einer tatsächlich bestehenden selbständigen Tätigkeit sind häufig durch das Sozialgericht umfangreiche, zeitaufwendige Tatsachenermittlungen notwendig.

Nach wie vor liegt ein weiterer Schwerpunkt der Auseinandersetzungen bei den **Kosten für Unterkunft und Heizung**. Streitig ist in der Regel, ob diese Kosten angemessen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Eine gesetzliche oder satzungsrechtliche Definition des Begriffes der **Angemessenheit** (vor allem den Quadratmeterpreis betreffend) fehlt weiterhin. Von der Möglichkeit, auf Landesebene verbindliche Vorgaben zu machen, wurde bislang kein Gebrauch gemacht. Des Weiteren wird in diesem Zusammenhang z. B. darüber gestritten, ob ein Umzug erforderlich ist, ob Umzugs- und Renovierungskosten zu übernehmen sind, in welcher Höhe laufende Betriebs-/Heizkosten oder Heiz- oder Betriebskostennachzahlungen übernommen werden müssen. →



Darüber hinaus wurde in 2018 neben einer Vielzahl von **Einzelfragen** um die folgenden Problemkreise gestritten:

- Sanktionen wegen Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II
- Anrechnung von Einkommen
- Aufhebung und Rückforderung zu viel oder zu Unrecht gezahlter Leistungen
- Einkommensanrechnung in einer (unterstellten) eheähnlichen Gemeinschaft
- Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung)
- Leistungsberechtigung, insbesondere bei Selbstständigen
- Erstausrüstung (Einrichtung) für Wohnungen
- Rückzahlung von Darlehen durch Aufrechnung gemäß § 42a SGB II
- Anrechnung von BaföG-Leistungen, insbesondere Berücksichtigung von Freibeträgen bei BaföG-Leistungen
- Ausschluss von Auszubildenden



Die im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu bearbeitenden Verfahren waren auch im Jahr 2018 geprägt von Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhäusern und Krankenkassen. Zahlreiche **Vergütungsstreitigkeiten** betrafen die Einzelheiten der Abrechnung nach dem Fallpauschalensystem (sog. Diagnosis Related Groups - DRG). So war etwa umstritten, ob richtige Fallpauschalen abgerechnet wurden, die Anzahl der Beatmungstunden richtig kodiert wurde oder die Dauer der Behandlung (sog. sekundäre Fehlbelegung) zu beanstanden ist. In anderen Fällen war zu klären, ob bestimmte stationäre Maßnahmen (insb. Darmspiegelungen, Augenoperationen o.ä.) nicht auch ambulant hätten durchgeführt werden können (sog. primäre Fehlbelegung). Auch die Frage, welche Voraussetzungen an die Anwendung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden im Krankenhaus zu stellen sind, sorgt weiterhin für neue Verfahrenseingänge.

Mittelbarer Streitpunkt war in vielen Fällen auch die Auslegung der **Prüfverfahrensvereinbarung** (PrüfVV) gemäß 17 Abs. 2 KHG. Die Vereinbarung wurde zwischen dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e.V. erstmals für das Jahr 2015 geschlossen mit dem Ziel, die Überprüfung von Krankenhausabrechnungen näher zu regeln. Es ist den Vertragsparteien jedoch nicht gelungen in der Praxis einen Konsens über den Inhalt dieser Vereinbarung herzustellen.

Darüber hinaus gab es im Jahr 2018 vermehrt Streitigkeiten über die Voraussetzungen zur Abrechnung verschiedener **Komplexbehandlungen**. Insbesondere die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur neurologischen Komplexbehandlung des akuten Schlaganfalls (OPS 8-98) und zur geriatrisch frührehabilitativen Komplexbehandlung (OPS 8-550) hat zu einer erheblichen Steigerung der Fallzahlen geführt. Das auf Grund dieser BSG-Rechtsprechung am 09.11.2018 im Bundestag beschlossene Gesetz, mit dem die Verjährungsfrist für Ansprüche der Kassen gegenüber den Krankenhäusern von 4 auf 2 Jahre verkürzt wurde (§ 109 Abs. 5 SGB V), hat schließlich im November 2018 zu einer **ad-hoc Klagewelle** geführt. Ansprüche, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind, konnten sogar nur noch bis zum 09.11.2018 geltend gemacht werden (§ 325 SGB V), was Grund für die enormen Eingangszahlen vor allem bis zum 09.11.2018 war. So sind im Monat November 2018 insgesamt 1256 neue Klagen eingegangen, im November 2017 waren es nur 170. Unter diesen 1256 neuen Verfahren sind zahlreiche Sammelklagen, mit denen Krankenkassen von einzelnen Krankenhäusern eine Vielzahl von Zahlungen in nur einer Klage – zum Teil in Millionenhöhe – zurückfordern. →



Bei den seit 2015 anhängigen Streitverfahren um die **Aufwandpauschale** bei stationärer Krankenhausbehandlung sind zwar im Jahr 2018 erneut neue Verfahren hinzugekommen. Für das Jahr 2019 ist jedoch mit einem Rückgang der Verfahren zu rechnen. Die Aufwandspauschale von derzeit 300 Euro wird gemäß § 275 Abs. 1c Satz 3 SGB V fällig, wenn eine Fallprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages führt. Das Bundessozialgericht hat entschieden, dass im Falle einer rein „sachlich-rechnerischen Prüfung“ keine Aufwandspauschale geschuldet ist (vgl. etwa Urteil vom 23.06.2015 – B 1 KR 13/14 R). Eine Verfassungsbeschwerde mehrerer Krankenhäuser gegen diese Rechtsprechung wurde vom Bundesverfassungsgericht nicht zur Entscheidung angenommen (Entscheidung vom 26.11.2018 – 1 BvR 318/17 und 1 BvR 1474/17).

Darüber hinaus befassten sich die mit den Angelegenheiten der gesetzlichen Krankenversicherung betrauten Kammern mit Streitigkeiten über die Versicherungspflicht als solche, Beitragsstreitigkeiten bei freiwillig Versicherten oder Streitigkeiten zwischen den Krankenkassen über Beginn und Ende einer Mitgliedschaft.

Im Übrigen wurde um eine Vielzahl von **Einzelfragen** zwischen Versicherten und Krankenkassen gestritten; inhaltlich ging es vor allem um folgende Fallgestaltungen: Rehabilitationsmaßnahmen, insbesondere in Form von stationären Reha-Aufenthalten, Anerkennung von alternativen und/oder "neuartigen" Medikamenten und Behandlungsmethoden und die Dauer und den Umfang eines Anspruchs auf Krankengeld.

Wie auch in den Vorjahren wirft auch die Frage des Umfangs der Versorgung mit **Hilfsmitteln** zahlreiche Fragen auf. Hierbei besteht zwischen Versicherten und Krankenkassen zumeist Einigkeit über die Notwendigkeit der Versorgung des Versicherten mit einem Hilfsmittel (beispielsweise einem Rollstuhl, einer Prothese, Hörgeräten oder einem Gerät zur Sauerstoffversorgung). Angesichts der großen Auswahl verschiedener Hilfsmittel mit teilweise sehr großen Preisunterschieden besteht vielmehr Streit über die konkrete Auswahl des Hilfsmittels.



Wie bereits in den Vorjahren betraf ein Schwerpunkt der im Jahre 2018 eingehenden Klagen sogenannte **Sonderbedarfszulassungen**. Gestritten wurde hier insbesondere um die Anwendung von Ausnahme-Tatbeständen, welche einem Vertragsarzt oder sonstigen Behandler die Tätigkeit in einem Gebiet ermöglicht, das dem Grunde nach wegen einer Überversorgung „gesperrt“ ist.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Klagen von Krankenhausärzten, die die Erbringung ambulanter Leistungen (sog. **Ermächtigungen**) beehrten.

Mit einem Großteil der geführten Verfahren wehrten sich zudem konkurrierende Marktteilnehmer, also andere niedergelassene Ärzte oder andere Krankenhäuser, gegen die einem Arzt bzw. einem Krankenhaus erteilte Genehmigung oder Ermächtigung.

Überdies ging es im Jahre 2018 auch um Verlegungen von Vertragsarztsitzen und um Entziehungen der Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung, die für die klagenden Ärzte zumeist von existenzieller Bedeutung sind.



Die für den Bereich der Pflegeversicherung zuständige Kammer hatte sich auch im Jahr 2018 schwerpunktmäßig mit Rechtsstreitigkeiten zu befassen, in denen es um die Feststellung des Pflegegrades ging. Dieser richtet sich seit dem 01.01.2017 nach dem Prüfverfahren **NBA** („Neues Begutachtungsassessment“), einem Punktesystem, welches die **Pflegegraden 1 bis 5** unterscheidet. Bei diesem Punktesystem werden anhand eines Fragenkatalogs Punkte vergeben und der Grad der noch vorhandenen Selbstständigkeit des Versicherten festgestellt. Je mehr Punkte der Versicherte erhält, umso höher ist der Pflegegrad. Das neue System wird von den Versicherten vielfach als intransparent empfunden und führt daher zu Verunsicherung und erhöhten Verfahrenszahlen beim Sozialgericht.

Wie auch im Vorjahr hatte sich das Sozialgericht ferner mit dem Problemfeld des sogenannten **Wohngruppenzuschlags** gemäß § 38a SGB XI zu befassen. Hierbei handelt es sich um eine zusätzliche Leistung, die die gesetzliche Pflegeversicherung für Versicherte in ambulant betreuten Wohngruppen unter bestimmten Voraussetzungen leistet. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen (zum Beispiel die Frage, ob die beauftragte Präsenzpflgekraft von der Wohngruppe gemeinschaftlich beauftragt worden ist) wird gestritten.



Die Kammern, die mit Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung befasst sind, hatten im Jahr 2018 insbesondere über die Zuerkennung von **Renten wegen Erwerbsminderung** aus medizinischen Gründen zu entscheiden. Nach wie vor wird die verminderte Erwerbsfähigkeit häufig mit psychischen und psychosomatischen Ursachen sowie Schmerzerkrankungen begründet. Darüber hinaus entschieden die Rentenversicherungskammern über Leistungen zur medizinischen bzw. beruflichen **Rehabilitation**. Auch die Feststellung der Rentenversicherungspflicht als solche, die rückwirkende **Nacherhebung von Pflichtbeiträgen** und die Aufhebung und **Rückforderung** zu Unrecht erbrachter Leistungen (v.a. wegen Erzielung von Einkommen) waren Streitgegenstände. Weitere Fälle betrafen z. B. die Frage des Ausschlusses einer Witwenrente aufgrund Bestehens einer sogenannten „**Versorgungsehe**“.

Eine erhebliche Rolle spielten ferner **Statusfeststellungsverfahren** nach § 7a SGB IV und **Betriebsprüfungsverfahren**. Beim Statusfeststellungsverfahren handelt es sich um ein gesondertes, von der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund durchgeführtes Verfahren, das für alle Träger der gesetzlichen Sozialversicherung verbindlich den Status von Personen als abhängig Beschäftigte oder selbständig Tätige feststellt. Hervorzuheben sind im Jahr 2017 Statusfeststellungsverfahren von Ärzten und sonstigen Beschäftigten in Heil- und Pflegeberufen, GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern und Syndikusanwältinnen (Unternehmensanwältinnen). Bei den Betriebsprüfungsverfahren ging es schwerpunktmäßig um die Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen, insbesondere bei mutmaßlicher Schwarzarbeit, in Fällen von zu niedrig angesetzter Entlohnung bei Zeitarbeit und wegen mutmaßlicher Unterschreitung des seit 01.01.2015 eingeführten Mindestlohns. Die klagenden Unternehmen wehren sich mit ihren Klagen gegen Beitragsnachforderungen - zum Teil in Millionenhöhe.



Sozialhilfe/Asylbewerberleistungsgesetz

Die Sozialhilfe hat im System der sozialen Sicherheit die Funktion einer Mindestsicherung im Sinne eines letzten Auffangnetzes zur Gewährleistung einer menschenwürdigen Existenz. Im Jahr 2018 wurde u.a. über den Kostenbeitrag von Betroffenen und Angehörigen zu Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen, insbesondere die **Anrechenbarkeit von Einkommen und Vermögen** (z.B. Lebensversicherung, Hauseigentum) gestritten. Die Frage der angemessenen **Kosten der Unterkunft und Heizung** war - mit identischen Problemen wie sie sich auch im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellen - Gegenstand zahlreicher weiterer Verfahren. Im Bereich der **Eingliederungshilfe** sind häufig Streitigkeiten zum Vorliegen einer sog. wesentlichen Behinderung sowie die Übernahme von Kosten für **Integrationshelfer** während des Schulbesuchs Gegenstand von Verfahren. Wie auch in den Vorjahren wurden in 2018 Verfahren von **EU-Ausländern** anhängig gemacht, in denen es um die Rechtmäßigkeit von Leistungsausschlüssen geht (§ 23 Abs. 3 SGB XII). Eine deutliche Zunahme ist bei **sog. Nothelfer-Fällen** (§ 25 SGB XII) zu verzeichnen, d. h. Verfahren in denen ein Krankenhaus in Eilfällen Behandlungen vorgenommen hat und im Anschluss eine Kostenerstattung von dem Sozialhilfeträger begehrt. Weiterhin sind eine Reihe Verfahren anhängig gemacht worden, in denen es um die **Feststellung einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung** behinderter Menschen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer WfbM geht (§ 45 Satz 3 Nr. 3 SGB XII).

Im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylBLG) stritten die Beteiligten im Jahr 2018 vorrangig darum, ob und in welcher Höhe die Asylbewerber Anspruch auf Leistungen nach dem AsylBLG haben.



Die für den Bereich der Unfallversicherung zuständigen Kammern haben vorrangig über die Entschädigung von **Arbeitsunfällen** - dazu rechnen auch Verkehrsunfälle auf dem Weg zum Arbeitsplatz bzw. vom Arbeitsplatz nach Hause - und die Anerkennung von Berufskrankheiten zu entscheiden. Erforderlich sind oftmals Ermittlungen zum Unfallgeschehen, die sich als schwierig und zeitaufwendig erweisen. Im Rahmen der Entschädigung von Arbeitsunfällen lässt sich weiterhin beobachten, dass vielfach geltend gemacht wird, dass als Reaktion auf den Unfall eine **sog. posttraumatische Belastungsstörung** entstanden sei. In diesen Fällen kann erst nach umfangreicher, oftmals langwieriger medizinischer Beweiserhebung - in der Regel durch Einholung eines Sachverständigengutachtens - eine Entscheidung getroffen werden.

In einer Vielzahl der Verfahren beehrten die Klägerinnen und Kläger die Anerkennung von Wirbelsäulen-, Kniegelenks- oder Atemwegsbeschwerden als Berufskrankheit. Dabei erweist es sich regelmäßig als problematisch, den Nachweis zu führen, dass die aufgetretenen Gesundheitsstörungen auf schädigende Einwirkungen während der beruflichen Tätigkeit zurückzuführen sind. Hier sind ebenfalls oftmals Sachverständigengutachten einzuholen. Die umfangreichen Ermittlungen zur Sachverhaltsaufklärung führen nicht selten zu einer – im Vergleich zu anderen Verfahren – längeren Verfahrensdauer der Streitsachen in der Unfallversicherung.



Schwerbehinderten- und Versorgungsrecht

Die typischen Konfliktfelder des Schwerbehinderten- und Versorgungsrechtes haben sich auch im Jahr 2017 nicht wesentlich verändert. Im Streit stehen weiterhin vorwiegend die Zuerkennung der **Schwerbehinderteneigenschaft** mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 50, sowie die Zuerkennung der **Merkzeichen**, z. B. „G“ und „aG“. Die Merkzeichen werden bei Gehbehinderungen unterschiedlicher Stärke erteilt. Mit dem zuletzt genannten Merkzeichen sind beispielsweise Erleichterungen in der gesetzlichen Krankenversicherung oder im öffentlichen Verkehr (Behindertenparkplatz) verbunden; diese Streitigkeiten haben vermutlich wegen des immer knapper werdenden (kostenfreien) öffentlichen Parkraumes zugenommen. Auch die Zuerkennung des Merkzeichens „H“ ist verstärkt in den Fokus gerückt. Es wird anerkannt, wenn eine Person hilflos ist und damit dauernd und in erheblichem Maße auf fremde Hilfe für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. An- und Auskleiden etc.) angewiesen ist. In Verfahren von Kindern wird neuerdings vereinzelt das sog. fetale Alkoholsyndrom geltend gemacht, welches durch Alkoholkonsum in der Schwangerschaft entstehen kann. Diese Erkrankung ist nicht zuletzt durch eine Kampagne der Drogenbeauftragten der Bundesregierung vom 01.11.2016 (nähere Infos unter www.drogenbeauftragte.de) in den Fokus der Gerichte und Behörden gelangt. Im Zusammenhang mit der GdB-Festsetzung wurde im Jahr 2018 zunehmend darum gestritten, ob der Therapieaufwand für einen insulinpflichtiger Diabetes mellitus eine so ausgeprägte Teilhabbeeinträchtigung bedingt, dass ein GdB von 50 festgestellt werden kann.

Im sozialen Entschädigungsrecht bildet auch weiterhin das **Opferentschädigungsrecht** den Tätigkeitsschwerpunkt, in dessen Zentrum Verfahren um den Nachweis und die Folgen von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch in der Kindheit stehen. Problematisch sind dabei oftmals der Nachweis der Tat und die Abgrenzung zwischen Misshandlung - für die eine Entschädigung gezahlt wird - und Verwehrlosung - die entschädigungslos bleibt.

Daneben gab es Klagen von (ehemaligen) Soldaten der Bundeswehr wegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen nach Auslandseinsätzen und Verfahren wegen Impfschäden.



Einzelthemen

Gerichtsgebäude des Sozialgerichts



- Hauptnutzfläche 4.498,87 qm
- 8 Etagen
- 7 Sitzungssäle (einschließlich Arbeitsgericht)
- Vermieter BLB
- Mietvertrag bis 31.12.2021
- Alter des Gebäudes 67 Jahre (Baujahr 51)
- letzte größere Sanierung: Toiletten, vor 14 Jahren

Gerichtsgebäude (Situation in Duisburg)



- **Fehlende Barrierefreiheit**
 - Zugang zur 3. Etage (u.a. Bücherei/Sozialraum) zur 4. Etage des Altbaus sowie zum L-Bau nur über Treppen
- **Fehlende funktionsgerechte Erschließung des Gebäudes**
 - Unterbringung des Sozialgerichts in vier Gebäudeteilen
 - mehrfaches Überwinden von Sicherheits- und Brandschutztüren
 - Mangelhafte Aufzugsteuerung
- **Fehlende Besprechungsräume für Prozessbevollmächtigte und Kläger**
- **Ständig kurzfristig auftretender Reparaturbedarf erfordert hohen Verwaltungsaufwand**
- **Kommunikation mit dem Vermieter (BLB) erfordert hohen Zeitaufwand**





- Überplanung der Gebäudebelegung und der Zugangsmöglichkeiten (offene Gestaltung der Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen)
- Einbau von Schrägliften im Bereich der Bücherei, des Haupteingangs und des Übergangs zum L-Bau
- Verbesserte Aufzugsteuerung
- Erneuerung der Beleuchtung in Fluren und Treppenhäusern
- Renovierung der Büroräume (u.a. Malerarbeiten, Austausch von Türen mit Glaseinsatz)
- Einheitliche Erneuerung der Bodenbeläge in Büros und Fluren
- Schaffung von Besprechungsmöglichkeiten für Beteiligte und deren Bevollmächtigte
- Verbesserung der Kommunikation mit dem Vermieter (BLB)

Gerichtsgebäude (Neueröffnung der Gerichtskantine)



Unter Leitung der neuen Pächterin, Frau Anita Vidic, hat die Kantine des Sozialgerichts am 04.06.2018 wieder eröffnet. Die Kantine war zuvor vollständig, renoviert und umgestaltet worden. Die Bediensteten des Hauses, Besucher, Verfahrensbeteiligte, ehrenamtliche Richterinnen und Richter und Klägerbevollmächtigte haben nunmehr auch wieder die Möglichkeit, während der Pausen bzw. Wartezeiten in angenehmer Atmosphäre das eine oder andere Gespräch zu führen.



IT-Zentralisierung*

- ITD (zentraler IT-Dienstleister der Justiz)
- Organisatorische Zentralisierung (BV)
- Technische Zentralisierung

ERV

- Schaffung der Möglichkeit zum Empfang elektronischer Dokumente (ERV-Pur)
- Verpflichtung durch e-Justice-Gesetz
- z.T. bereits erfüllt (z.B. SGbarkeit)

eAkte

- Durchgehende elektronische Aktenbearbeitung
- Ziel: Führende elektronische Akte
- Konsequenz ERV, ges. Pflicht ab 2026
- Nutzung der e²-Produkte

- * ▪ zentrale Verarbeitung sämtlicher Daten der Justiz in der Zentralen Betriebsstelle (ZBS) in Münster
- Betrieb der ZBS durch den justizeigenen Dienstleister ITD



Der Zeitplan nach dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten (BGBl. I 2013 Nr. 62, S. 3786; BT-Drs. 17/12634):

- **01.01.2018:** Eröffnung des bundesweiten flächendeckenden fakultativen elektronischen Rechtsverkehrs in allen Fachgerichtsbarkeiten und der ordentlichen Gerichtsbarkeit (sog. Opt-out-Phase bis max. 12/2019)
- **01.01.2020:** Möglichkeit der Länder, durch Rechtsverordnung Rechtsanwälte, Behörden und teilweise Notare sowie andere vertretungsberechtigte Personen gerichtsbarkeitsweise zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs zu verpflichten (Beginn sog. Opt-in-Phase) und spätesten Zeitpunkt für die Eröffnung des fakultativen ERV
- **01.01.2022:** Bundesweite Verpflichtung für „professionelle Einreicher“ (Rechtsanwälte, Behörden, jur. Personen des öffentlichen Rechts), am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen (Prognose: 95 % aller Eingänge dann elektronisch)

Ergänzung des Zeitplans nach dem Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in Strafsachen und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs (BT-Drs. 18/9416 vom 17.08.2016 i.d.F. BR-Drs. 395/17 vom 19.05.2017):

§ 65b Abs. 1a SGG: Pflicht zur elektronischen Führung der Prozessakten ab dem **01.01.2026**

EUREKA (Einführung einer neuen Fachanwendung)



- EUREKA-Fach ersetzt LISA WEB
- Soll sowohl in der Sozial- als auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit eingesetzt werden
- Wird in vielen Bundesländern (13) bereits seit mehreren Jahren erfolgreich sowohl in der Sozial- als auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit angewendet (u.a. NI, BR, BER, HES, BAY)
- Dem EUREKA-Fach-Verbund gehören mittlerweile 14 BL an
- Pilotierung am SG Düsseldorf und SG Gelsenkirchen
- Einführung am SG Duisburg im 2. Quartal 2018 (vorbehaltlich der Zustimmung von Hauptpersonal- und Hauptrichterrat)

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter



In allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wirken ehrenamtliche Richter/Richterinnen mit. Die Rechtsfindung liegt also nicht allein in den Händen der Berufsrichter mit juristischer Ausbildung. Damit soll die Verbindung zwischen Rechtsprechung und gesellschaftlicher Wirklichkeit gefördert werden. Die ehrenamtlichen Richter haben dieselben Rechte und Pflichten wie die Berufsrichter. Sie sind ebenfalls unabhängig und frei von Weisungen. Bei der Abstimmung unter den Richtern haben sie das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter.

Sie werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Danach können sie erneut berufen werden. Die Berufung erfolgt aufgrund von Vorschlagslisten. Diese Listen werden von Vereinigungen aufgestellt, die jeweils einen Bezug zu dem Gebiet des Sozialrechts haben, auf dem die ehrenamtlichen Richter tätig werden sollen.

Am Sozialgericht Duisburg tätig:

- 468 ehrenamtliche Richterinnen und Richter davon
- 197 arbeitgeberseitig benannte Richterinnen und Richter
 - 271 Arbeitnehmer/Versicherte
 - 286 Richter
 - 182 Richterinnen (38,9 %)



„Gesundheitsmanagement ist die bewusste Steuerung und Integration aller Arbeitsprozesse mit dem Ziel der Erhaltung und Förderung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

- Mitarbeiter haben zwei Mal im Monat die Möglichkeit zur Teilnahme am Yoga-Kurs (Rücken-Fit)
→ hierfür wurden weitere Matten beschafft
- regelmäßige Besprechungen zwischen verschiedenen Arbeitsgruppen
→ Arbeitsabläufe werden optimiert; Entscheidungen werden ausgetauscht
- Um höheren Hygienestandard gewährleisten zu können wurde ein Desinfektionsspender für die Eingangshalle angeschafft
- Mitarbeiter erhalten auf Wunsch Handauflagen & ergonomische Mousepads
- Einsatz von „Team Orga“ (Organisationsberater der Sozialgerichtsbarkeit) in unterschiedlichen Bereichen



Pressemitteilung

Klagewelle am Sozialgericht durch Gesetzesänderung

Seit Anfang November erreicht das Sozialgericht Duisburg eine Flut von Klagen der gesetzlichen Krankenkassen. Diese fordern teilweise Jahre zurückliegende Zahlungen von Krankenhäusern zurück. Hintergrund dieser ad-hoc-Klagewelle ist eine Gesetzesänderung, nach der die Verjährungsfrist für Ansprüche von Krankenkassen auf Rückzahlung geleisteter Vergütungen von bisher 4 Jahre auf nunmehr 2 Jahre verkürzt wurde. Ansprüche, die vor dem 01.01.2017 entstanden sind, konnten sogar nur noch bis zum 09.11.2018 geltend gemacht werden, was Grund für die enormen Eingangszahlen vor allem bis zum 09.11.2018 ist. Im November 2018 sind bisher (Stand 19.11.2018) beim Sozialgericht in Duisburg insgesamt rund 1200 Verfahren im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung neu eingegangen und registriert worden; im November 2017 waren es im Vergleich hierzu lediglich 170 Verfahren und damit rund 1000 Verfahren weniger. Unter diesen 1200 neuen Verfahren sind zahlreiche Sammelklagen, mit denen Krankenkassen von einzelnen Krankenhäusern eine Vielzahl von Zahlungen in nur einer Klage – zum Teil in Millionenhöhe – zurückfordern. Diese Verfahren werden voraussichtlich in viele einzelne Verfahren getrennt werden müssen, so dass eine endgültige Zahl der durch die Gesetzesänderung verursachten Klageverfahren noch nicht abzusehen ist. Alle Beschäftigten des Gerichts, Richter, Urkundsbeamten und Mitarbeiter auf den Geschäftsstellen, sind auf Grund der aktuellen Situation besonders herausgefordert. „Bei ohnehin hohen Verfahrensbeständen wird sich die aktuelle Klagewelle auf die Verfahrensdauer aller am Sozialgericht Duisburg anhängigen Verfahren auswirken“ befürchtet Ulrich Scheer, Präsident des Sozialgerichts. Aktuell wird zusammen mit dem Landessozialgericht NRW, dem Ministerium der Justiz NRW geprüft, welche Maßnahmen zur Bewerkstelligung dieser Herausforderung zu ergreifen sind.

19.11.2018
Dina Schneider
Pressesprecherin

WAZ

Justiz

Klagewelle der Krankenkassen trifft Duisburger Sozialgericht

Oliver Schmeer

21.11.2018 - 17:28 Uhr

Duisburg. 1200 Klagen allein im November belasten das Sozialgericht. Krankenkassen wollen nach einer Gesetzesänderung schnell Geld von Kliniken zurück.

Das [Duisburger Sozialgericht](#) schlägt Alarm: Seit Anfang November erreicht das Gericht eine Flut von Klagen der gesetzlichen Krankenkassen. Diese fordern teilweise Jahre zurückliegende Zahlungen von Krankenhäusern zurück. Binnen kürzester Zeit gingen allein 1200 Klagen ein, berichtet Ulrich Scheer, Präsident des Sozialgerichtes.

Hintergrund der bundesweiten Klagewelle ist eine Gesetzesänderung, nach der die Verjährungsfrist für Ansprüche von Krankenkassen auf Rückzahlung geleisteter Vergütungen von bisher vier Jahre auf nunmehr zwei Jahre verkürzt wurde. Ansprüche, die vor dem 1. Januar 2017 entstanden sind, konnten sogar nur noch bis zum 9. November diesen Jahres geltend gemacht werden, was Grund für die enormen Eingangszahlen vor allem bis zu dem Stichtag war.

Doppelt so viel Klagen wie 2017

„Die Gesetzesänderung hat uns kalt erwischt“, so Scheer. In diesem Monat sind bisher rund 1200 Krankenkassen-Verfahren beim Sozialgericht neu eingegangen; im November 2017 waren es rund 1000 Verfahren weniger. Unter diesen 1200 neuen Verfahren sind zahlreiche Sammelklagen, mit denen Krankenkassen von einzelnen Krankenhäusern eine Vielzahl von Zahlungen in nur einer Klage – zum Teil in Millionenhöhe – zurückfordern. Laut Scheer geht es bei den Rückforderungen u.a. um abgerechnete Krankenhaus-Patiententage oder strittige Pauschalabrechnungen. In Duisburg laufen alle Verfahren aus dem weiträumigen Zuständigkeitsbereich des Sozialgerichtes ein, also aus Essen, Duisburg, Mülheim, Oberhausen und den Kreisen Kleve und Moers. Etliche große Krankenkassen, so Scheer, haben noch nicht einmal ihre Klagen auf den Weg gebracht.

Ein bis zwei Jahre Verfahrensdauer

Die Klageflut trifft nicht nur die Richter am Sozialgericht. Schon die Verwaltungsarbeit in der Geschäftsstelle ist enorm. „Bei ohnehin hohen Verfahrensbeständen wird sich die aktuelle Klagewelle auf die Verfahrensdauer aller am Sozialgericht Duisburg anhängigen Verfahren auswirken“, befürchtet Ulrich Scheer. Mit ein bis zwei Jahren Verfahrensdauer rechnet der Gerichtspräsident bei den teils aufwendigen Krankenkassenklagen. Dabei ist die Gesamtzahl der 2018 eingegangenen Klagen beim Sozialgericht weiter auf nun über 13.000 Fälle angestiegen



Richterinnen und Richter des Sozialgerichts Duisburg besuchten am 08.10.2018 die Tafel Duisburg e. V.. Die Tafel hilft mit ihren drei Lebensmittelausgabestellen, dem „Tafellädchen“, der Mittagstisch-Ausgabe „Grunewald“ und der Kleiderkammer hilfebedürftigen Menschen, insbesondere (Langzeit-)Arbeitslosen, Geringverdienern, Alleinstehenden, Alleinerziehenden, Rentnern und Migranten. Menschen, die häufig vor dem Sozialgericht Rente, Sozialhilfe, „Hartz IV“ oder die Anerkennung als Schwerbehinderte einklagen. Ein Grund für die Richterinnen und Richter sich einmal vor Ort einen Eindruck von der Lebenssituation hilfebedürftiger Menschen vermitteln zu lassen. Günter Spikofski, Geschäftsführer der Tafel Duisburg e. V. stellte die zahlreichen Tätigkeitsfelder der Tafel vor. Er unterstrich ihre Bedeutung für Menschen, die am Existenzminimum leben und mit die Unterstützung der Tafel eine kleine Chance erhalten am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

Beeindruckt waren die Richterinnen und Richter von der großen Anzahl Freiwilliger. Neben 2 Bundesfreiwilligen und 8 fest angestellten Mitarbeitern sind bei der Duisburger Tafel 105 ehrenamtliche Helfer und Helferinnen im Einsatz. Neben einer Videopräsentation gab es für die Richterinnen und Richter noch einen Blick in die neuen Räumlichkeiten der Lebensmittelausgabestelle in Meiderich, die am 17.10.2018 eröffnen wird. Zur Verabschiedung gab es jede Menge Lob und Anerkennung für die Arbeit der Tafel und das große soziale Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Schneider
Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin

40-jähriges Dienstjubiläum



Ulrich Schürmann, Richter am Sozialgericht in Duisburg, konnte am 15.12.2018 auf eine 40-jährige Dienstzeit im Öffentlichen Dienst zurückblicken. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften leistete Herr Schürmann den juristischen Vorbereitungsdienst am OLG Hamm ab und wurde am 10.07.1981 zum Richter ernannt. Seitdem ist Herr Schürmann am Sozialgericht in Duisburg tätig. Er war mit fast allen Gebieten des Sozialrechts betraut. Aktuell bearbeitet Herr Richter am Sozialgericht Schürmann Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende („Hartz IV“) sowie des Schwerbehindertenrechts. Überdies engagiert er sich seit vielen Jahren nebenberuflich und erteilt an weiterführenden Schulen Rechtskundeunterricht. Der Präsident des Sozialgerichts, Ulrich Scheer, überreichte die Urkunde der Landesregierung und würdigte Herrn Schürmann als einen Richter, der sein Amt mit Leidenschaft und innerer Überzeugung ausübt.

Autorin: Dina Schneider
Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin.



Karin Wermke, Richterin am Sozialgericht in Duisburg, wurde mit Ablauf des 31.01.2019 nach einer 31-jährigen Dienstzeit in den wohlverdienten Ruhestand versetzt. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften leistete Frau Wermke den juristischen Vorbereitungsdienst am OLG Düsseldorf ab und wurde am 05.05.1986 zur Richterin ernannt. Seitdem war Frau Wermke am Sozialgericht in Duisburg tätig. Sie war mit verschiedenen Gebieten des Sozialrechts betraut. Seit 1991 bearbeitete Frau Richterin am Sozialgericht Wermke u. a. Rechtsstreitigkeiten aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Auf Grund ihrer langjährigen Erfahrung und ihren vertieften Kenntnissen im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung war sie stets eine äußerst kompetente Ansprechpartnerin und stand der Richterschaft fachlich - und vielfach auch persönlich - mit Rat und Tat zur Seite. Überdies engagierte sich Frau Wermke aber auch in anderen Bereichen des Sozialgerichts. So war sie nach längerer Ausbildung seit 1994 Kontaktperson für Suchprobleme und ferner als Mitglied des Bezirksrichterrates aktiv. Der Präsident des Sozialgerichts, Ulrich Scheer, überreichte am 09.01.2019 die Urkunde der Landesregierung und würdigte Frau Wermke als „Institution“ in Fragen der Krankenversicherung und als Vorbild für junge Kolleginnen und Kollegen.

Autorin: Dina Schneider
Richterin am Sozialgericht als weitere Aufsicht führende Richterin.



Ausblick: 2019 - 60 Jahre Sozialgericht Duisburg



Die Sozialgerichtsbarkeit ist eine vergleichsweise junge Gerichtsbarkeit, das Sozialgericht Duisburg ist noch jünger.

Zum 01.01.1954 nahmen in Nordrhein-Westfalen 5 Sozialgerichte (Detmold, Dortmund, Düsseldorf, Köln, Münster) und das Landessozialgericht die Arbeit auf. Bereits knapp zwei Jahre später begann jedoch die Diskussion, ob der Zuschnitt der Gerichtsbezirke angemessen ist, um dem hohen Klageaufkommen gerecht zu werden. Parteiübergreifend wurde die Gründung weiterer Gerichte gefordert. Mit der Novellierung des Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz im April 1959 schuf der Landtag die Grundlage für die Gründung der Sozialgerichte Aachen, Duisburg und Gelsenkirchen. Zum 01.06.1959 nahm das Sozialgericht Duisburg die Arbeit auf.

Das 60jährige Bestehen des Sozialgerichts Duisburg soll am 24.06.2019 mit einem Festakt im Tectrum/Duisburg gewürdigt werden. Den Festvortrag wird Prof. Dr. Dr. Eichenhofer halten.



Herausgeber:	Der Präsident des Sozialgerichts Duisburg
Pressesprecherin: stv. Pressesprecher:	Richterin am Sozialgerichts als weitere Aufsicht führende Richterin Schneider Richter am Sozialgericht als weiterer Aufsicht führender Richter Ostheimer
Anschrift:	Sozialgericht Duisburg, Mülheimer Straße 54, 47057 Duisburg
Telefon:	0203 / 3005-301
Fax:	0203 / 3005-302
Internet:	<u>www.sg-duisburg.nrw.de</u>
E-Mail:	<u>pressestelle@sg-duisburg.nrw.de</u>